



Kg
4215

Pa. 71
1.





The page contains several lines of text, which are extremely faint and difficult to read. The text appears to be arranged in a structured format, possibly a list or a series of entries, but the individual words and sentences are illegible due to fading and the age of the document.



Des Aller durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten

und Herrn / Herrn **KARL WILHELM** / Königs in Preussen /

Marckgraffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Secz. Cämmerer und Churfürsten / Souverainer Prinz von Danien / zu Magdeburg / Elbe / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassubens und Wendens / auch in Schlesien / zu Crossen Herzogs / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Meinden und Lamin / Grafen zu Hohen Zollern / der Marck und Ravensberg / Singen / Moers / Bühren und

Leßdam / Marquis zu der Wehre und Blissingen / Herrn zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Büttow / auch Arlen und Breda / cz. Wir Stadthalter / würdlicher Geheimter Statt- und Krieges- Rath / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident / Vice-Canzler und Rätche / Trügen hiermit männiglich zu wissen / welcher Ständen dieses Fürstenthums durch Schriftlichen Bericht hinterbracht worden / wie nicht allein die meiste Handwerker im Lande noch immerhin continuiren, ihre Wahren und gefertigte Arbeit um den in verwichenen theuren Jahren gestigerten Preis zu geben / noch sich daran etwas verringern lassen wolten / Und uns dannhero ersucht / dieselbald ein kräftiges Einsehen zu haben / und die gewinnlüchtige Arbeit- und Verdienste mit Nachdruck dahin anzuweisen / daß Sie nach dem Preis des Korns / Brodts und Getranks auch ihr Tage- Lohn reguliren / und die Unterthanen damit nicht übersetzen. Wann Wir nun solch Gesuch höchst billig finden / zumahl ja einem jeden bekant / daß durch die Güthe des Höhesten / der theuren Korn-Preis / welcher bisanhero der Vorwandt des unbilligen Foderens gewesen / mercklich gemindert und auff zwey Drittel herunter geschlagen / dannhero da die Ursach der Steigerungen cessiret / auch billig ist / daß der Handwerks-Mann den Preis seiner Arbeit / und der Tagelöhner seinen Lohn verringere ; So haben Wir zu Unterhaltung guter Policie verordnet / ordnen und setzen auch hierdurch in Rahmen allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät / daß hinführo es mit denen Werkmeistern dergestalt gehalten werden solle / daß ein Zimmermeister von dato an von den Bau-Herrn / wann er um Tagelohn arbeitet sechs Egl. und kein Bier / ein Gesell aber ebenfals sechs Groschen wovon er jedoch den Meister Groschen abzugeben schuldig / und kein Bier / der Mauermeister zehen Marien Groschen / und die Gesellen neun Marien Groschen wovon jedennoch 1. Mar. Gr. Meistergeld abgehelt / und gleichfals kein Bier / zum täglich Lohn ; Ein Sichelbeder des Tages 5. Groschen der Handlanger vier Egr. Ein Lehmentirer wöchentlich / wenn er sechs Tage arbeitet einen Thl. und also täglich vier Groschen / der Handlanger aber / wann er die volle Woche arbeitet 20. Egr. und sämtlich keinen Zant zu Lohn haben sollen / allen übrigen Tagelöhnern soll gleichergestalt wöchentlich ein mehrs nicht als 20. Egr. gegeben werden. Verboten demnach allen Magistraten / Beamten und Befehlshabern dieses Fürstenthums / und zugehöriger Graf/Haffen hierdurch ernstlich / ob dieser Verordnung allenthalben mit Nachdruck zu halten / auf die Contravenienten fleißig acht zu haben / und dieselbe / wann sie sich untersehen / hiertwider zu handeln und ein mehrs zu fordern / als wie hierin verordnet / den Meister jedesmahl um 10. Thal. den Gesellen aber / wann er ein Singelstener in der Stadt / um sein Bürger-Recht und mit Befängnis zu bestraffen / oder da solches nicht verfangen wolte / die Biederpenstige uns zu denunciiren und anzumelden / da die Personen welche darzu tüchtig / zur Milice, sie seyn gleich verheyrahet oder nicht / hingegeben / die andern aber sonst dem befinden nach nachdrücklich bestraffet werden sollen / wohnach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten ; Urfundlich bedruckt mit dem Königl. Siegel. Halberst. den 30ten Nov. 1702.

(L.S.)

[The text on this page is extremely faint and illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a long letter.]

82



Kg 42 15
40

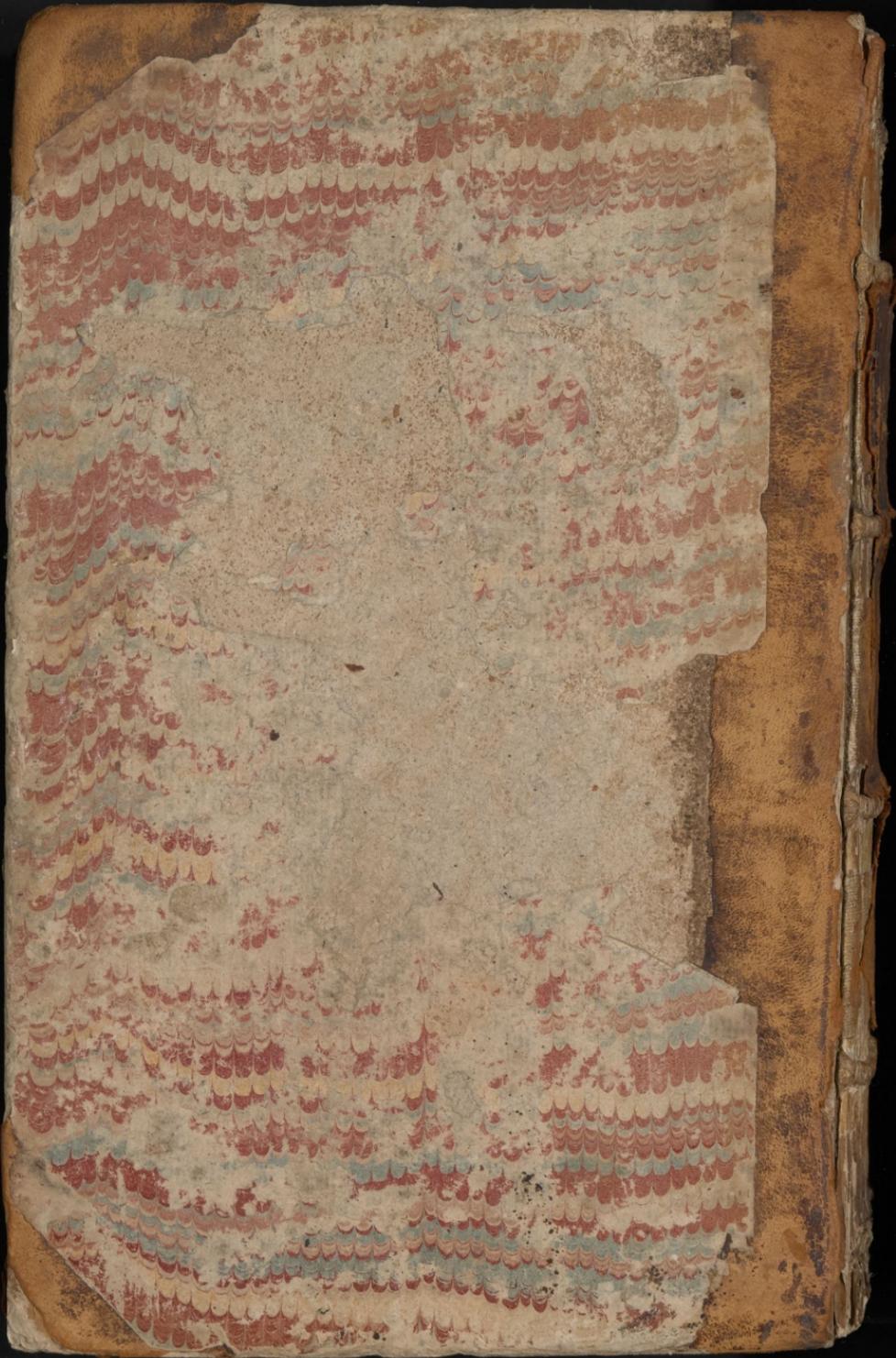
(1)



VD 17

17

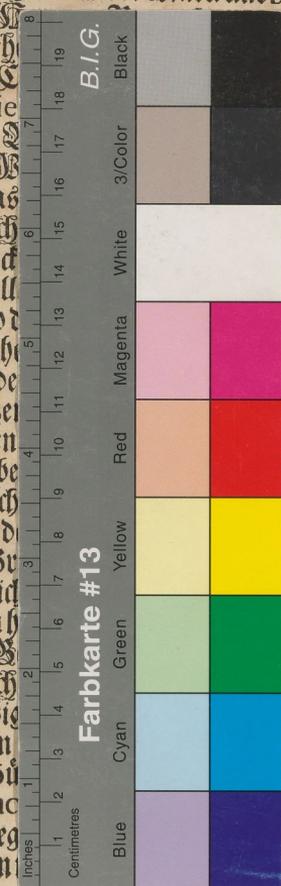




Wichtigsten Großmächtigsten Fürsten

BRUNNEN / Königs in Preussen /

des Heil. Röm. Reichs Erzbischoffs / Kammerer und Churfürsten / Sou-
veränen / Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
zu Grossen Herzogs / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Hal-
sollern / der Mark und Ravensberg / Lingen / Moers / Büren und



Lande Lauenburg und Bütow / auch Arley
s Rath / und zur Regierung des Fürsten-
gen hiermit männiglich zu wissen / welcher
och neulich von denen sämtlichen löblichen
den / wie nicht allein die meiste Handwer-
beit um den in verwichenen theuren Jah-
1 / Und uns dannenhero ersucht / dieserhalb
Nachdruck dahin anzuführen / daß Sie
guliren / und die Untertanen damit nicht
em ieden bekant / das durch die Güthe des
igen Foderns gewesen / merklich gemindert
eigerungen cessiret / auch billig ist / daß der
n verringere ; So haben Wir zu Unter-
men allerhöchstgedachter Sr. Königlichen
en solle / daß ein Zimmermeister von dato
Hier / ein Gesell aber ebenfals sechs Groschen
er Mauermeister zehen Marien Groschen /
stergeld abgehelt / und gleichfals kein Bier /
vier Egr. Ein Lehmentirer wöchentlich /
nd langer aber / wann er die volle Woche
Zagelöhnern soll gleichergestalt wöchent-
agiltraten / Beampten und Befehlshab-
/ ob dieser Verordnung allenthalben mit
be / wann sie sich unterstehen / hierwider zu
jedesmahl um 10. Thal. den Gesellen aber /
sängnis zu bestraffen / oder da solches nicht
da die Personen welche darzu tüchtig / zur
; sonst dem befinden nach nachdrücklich be-
n ; Uhefundlich bedrucket mit dem Königl.

(L.S.)

